



Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Rundverfügung

Dienstgebäude

Auskunft erteilt

Frau Krüger

Telefon

02931/82-3165

Telefax

02931/82-

E-Mail

alexandra.krueger@bezreg-arnsberg.nrw.de

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

47.4-DU

Datum

12. August 2008

An alle öffentlichen
Grund-, Haupt, und Förderschulen sowie
Schulen für Kranke, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungs- und
Berufskollegs sowie

alle Schulämter

im Regierungsbezirk Arnsberg

Dienstunfallschutz nach § 32 BeamtVG

Rundverfügung zum Dienstunfallschutz der Lehrerinnen und Lehrer im
Zusammenhang mit der dienstlichen Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

Dienstreisegenehmigung

Vor dem Antritt einer Dienstreise ist zwingend die Einholung einer
Dienstreisegenehmigung durch die betroffenen Lehrkräfte erforderlich.

1/3

Servicezeit: Mo.-Do. 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.30 Uhr
Fr. 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Telefon: 0 29 31 / 82-0 oder 0 23 1 / 54 10-0
Anreise: DG Seibertstr. über Buslinie R71 und C1 HST-Bez.Reg.
erreichbar

Internet: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Lieferanschrift: 59821 Arnsberg

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID: DE12387865

In zunehmendem Maße fällt auf, dass nach vorstehenden Grundsätzen erforderliche Dienstreisegenehmigungen bis zum Antritt der Dienstreise nicht beantragt oder erteilt worden sind. Ohne eine Dienstreisegenehmigung kann ein Dienstunfallschutz jedoch nicht gewährleistet werden.

Es ist daher seitens der Lehrkräfte und der Schulleitungen bzw. auch Schulämtern dringend auf die Einholung einer Dienstreisegenehmigung vor dem Antritt der Dienstreise zu achten.

Die Schulleitungen und die Schulämter haben in diesem Zusammenhang jedoch von einer ausdrücklichen Veranlassung der Nutzung von privaten PKW zu dienstlichen Zwecken oder einer dahingehenden Einflussnahme abzusehen. Zur Durchführung einer Dienstreise ist vornehmlich auf öffentliche Verkehrsmittel oder Dienstfahrzeuge zurück zu greifen.

Aktuelle Erlasslage/ Erlasse des Finanzministeriums NRW

Werden private PKW nach den vorstehenden Maßgaben zu dienstlichen Fahrten verwendet, gilt folgende Erlasslage:

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat durch die Erlasse vom 07.01.1999 (Az.: B 3010 – 32.2 – IV B 4) und 14.01.2002 (Az.: B 3010 – 32.2 – IV C3) festgelegt, dass eine Erstattung von Sachschäden maximal in Höhe von 300,00 € erfolgen kann. Dies entspricht den üblichen Selbstbeteiligungskosten an einer durch die Beamtinnen und Beamten abgeschlossenen Vollversicherung des PKW.

Die pauschale Begrenzung einer Ersatzleistung beruht auf der Regelung in § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG NRW). Danach wird im Rahmen der Nutzung von privaten PKW zu dienstlichen Fahrten eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer bewilligt (ab Kilometer 31 sind es 20 Cent pro Kilometer). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LRKG NRW sind mit diesen Pauschalsätzen die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

Es steht im Ermessen der Lehrkräfte, ob Sie entsprechend des vorgenannten Sachverhaltes für ihre privaten PKW eine Fahrzeugvollversicherung abschließen möchten. Soweit die Wegstreckenentschädigung nicht für die Versicherung des Fahrzeugs eingesetzt wird, bleibt es dennoch bei der pauschalierten Zahlung von 300,00 €.

Versicherungsmöglichkeit bei der Provinzial

Eine Fahrzeugvollversicherung ausschließlich für dienstliche Fahrten mit privaten PKW kann nach einem Rahmenvertrag des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen mit der Provinzial VersicherungsAG als Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Nähere Informationen zu den Vertragsmodalitäten und Versicherungsbedingungen erteilt die Provinzial-Geschäftsstelle. Zuständig für die Beamtinnen und Beamten bzw. die Bediensteten des Landes NRW im Regierungsbezirk Arnsberg ist die Westfälische Provinzial (Provinzial-Allee 1, 48131 Münster, Tel.: 0251-2190, Fax: 0251-2192300, www.provinzial.de).

Dieses Schreiben ist den Schulträgern, den Schulleitungen und den Lehrkräften in Ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Form bekannt zu machen. Zusätzlich werden dieses Schreiben und die genannten Erlasse im Internetauftritt der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Formular zur Anzeige eines Dienstunfalls verknüpft (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, dort unter → Schule, Kultur und Sport → Lehrerinnen und Lehrer → Personalangelegenheiten → Formulare zum Dienstunfall → Anzeige über einen Dienstunfall oder Schadensfall).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Krüger)